

Weisungen über die gewerblichen Tätigkeiten im VBS

vom 30. November 2006

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gestützt auf die Artikel 37 Absatz 2, 38 und 43 Absatz 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ und auf Artikel 30 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² erlässt folgende Weisungen:

Ziffer 1 Gegenstand und Definition

¹Diese Weisungen enthalten die Grundsätze für die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten durch die Verwaltungseinheiten des VBS (Verwaltungseinheiten).

²Vorbehalten bleiben spezielle Weisungen für Verwaltungseinheiten mit eigenen formellgesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten (z.B. swisstopo).

³Gewerbliche Tätigkeiten im Sinne dieser Weisungen sind Rechtsgeschäfte privatrechtlicher Natur wie z.B. Vermietungen.

Ziffer 2 Allgemeine Grundsätze

Für das Erbringen von gewerblichen Tätigkeiten durch die Verwaltungseinheiten gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Privatwirtschaft darf durch die gewerblichen Tätigkeiten nicht in übermässiger Weise konkurreniert werden. Bei der Ausübung dieser Tätigkeiten ist deshalb Zurückhaltung zu üben.
- b. Gewerbliche Tätigkeiten
 1. müssen zu den Hauptaufgaben der Verwaltungseinheit in einem engen Zusammenhang stehen,
 2. dürfen keine zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern und
 3. dürfen die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen.
- c. Die Preise müssen mindestens kostendeckend sein.

¹ SR **172.010**

² SR **172.010.1**

- d. Für die Erbringung von gewerblichen Tätigkeiten ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, sofern der Wert der vom VBS erbrachten Leistungen Fr. 1'000-- übersteigt.
- e. Zur Verfügung gestelltes Material oder Fahrzeuge dürfen nicht weitervermietet werden.
- f. Die Verwaltungseinheit, die Material oder Fahrzeuge vermietet, bestimmt, ob der Leistungsempfänger zum Abschluss eines speziellen Versicherungsschutzes zu verpflichten ist und ob allenfalls weitere Auflagen zu erfüllen sind.

Ziffer 3 Preislisten

¹Für die einzelnen gewerblichen Tätigkeiten sind die entsprechenden Preise festzusetzen, insbesondere:

- a. für die Vermietung von Unterkünften und Gebäuden;
- b. für die Vermietung von Gelände, Anlagen und Einrichtungen;
- c. für die Vermietung von Armeematerial, Fahrzeugen, Baugeräten und Maschinen;
- d. für die Dienstleistungen der Luftwaffe;
- e. für die Lizenzierung von Marken und Produkten;
- f. für die zur Verfügung Stellung von Forschungsergebnissen und speziellen Verfahren der armasuisse.

²Die Festlegung der zu verrechnenden Preise liegt in der Kompetenz der Verwaltungseinheiten.

³Die Preise sind in Form von Preislisten auf geeignete Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Ziffer 4 Rabatte

¹Bei den nachstehenden Anlässen können die Verwaltungseinheiten Rabatte gewähren:

- a. für Jugend-, Schul- und Pfadfinderanlässe;
- b. für karitative, gemeinnützige und Behindertenorganisationen sowie für J+S-Anlässe;
- c. für Ausbildungskurse und Einsätze der Feuerwehr, der Polizeikorps, des Zivilschutzes, des SAC, der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft, sowie der Samaritervereine und bei Hilfs-Arbeitseinsätzen von Vereinen.

²Gegenüber den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden erfolgt keine Rechnungsstellung, sofern die vor- oder ausserdienstliche Tätigkeit nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeübt wird.

³Für Grossanlässe von nationaler und internationaler Bedeutung oder bei Leistungen von besonderer politischer Tragweite kann das Generalsekretariat VBS besondere Regelungen bewilligen.

Ziffer 5 Gesuche um Preisherabsetzungen

¹Zuständig für die Gewährung von Preisherabsetzungen und für den Verzicht auf Vergütungen sind die Verwaltungseinheiten.

²Die entsprechenden Gesuche müssen vom Veranstalter schriftlich, begründet und rechtzeitig bei der Verwaltungseinheit eingereicht werden.

³Beurteilungskriterien für Preisherabsetzungen und für den Verzicht auf Vergütung sind:

- a. die Bedeutung des Anlasses;
- b. die Ausrichtung des Anlasses (z.B. gemeinnütziger Zweck);
- c. die Vermeidung von Präjudizien;
- d. die Gleichbehandlung analoger Fälle;
- e. die Wahrung der Verhältnismässigkeit;
- f. die wirtschaftliche Situation des Antragstellers;
- g. Nutzen und Bedürfnisse des VBS.

⁴Grundsätzlich dürfen keine Preisherabsetzungen und keine Verzichte auf Vergütungen gewährt werden für:

- a. Vergütungen für Arbeitsleistungen von Personal des VBS, die im Zusammenhang mit der Abgabe, Rücknahme, Kontrolle sowie mit der Reparatur und dem Transport entstehen;
- b. Vergütungen für Verbrauchs- bzw. Ersatzmaterial und Treibstoffe;
- c. die Kosten für die Halterhaftpflicht und die Kaskoversicherung bei der Vermietung von Fahrzeugen;
- d. Leistungen, die der Bund einkaufen muss (z.B. Bahntransporte).

Ziffer 6 Geheimhaltung

Armeematerial darf nicht an Dritte abgegeben werden, wenn es der Geheimhaltung unterliegt oder wenn die Einsatzbereitschaft der Armee beeinträchtigt würde. Davon ausgenommen sind die Rüstungsunternehmen des Bundes.

Ziffer 7 Schlussbestimmungen

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft und gelten längstens bis zum 31. Dezember 2008.

30. November 2006

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Samuel Schmid

Geht an

Generalsekretariat VBS
Gruppe Verteidigung (10)
Gruppe armasuisse (10)
Bundesamt für Bevölkerungsschutz (2)
Bundesamt für Sport (2)
Direktion für Sicherheitspolitik
Direktion für Strategischen Nachrichtendienst
Oberauditorat
Rechtsetzung VBS (zur Publikation im Intranet)